

I
2016



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

I | 2016

-
- **IN EIGENER SACHE** Seite 2
-
- **BETRIEBSFÜHRUNG** Seite 2 - 3
 - Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Flüchtlingen
 - Erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt
Teil I von 2
-
- **RECHTSPRECHUNG** Seite 4 - 6
 - Betrieb von Blockheizkraftwerken - neue Verwaltungsauffassung
 - BFH-Entscheidung zum häuslichen Arbeitszimmer
 - Vorsorgliche Option im Immobilienkaufvertrag
 - Investitionsabzugsbetrag (IAB) im Rahmen einer Betriebsprüfung (BP)?
 - IAB ab 01.01.2016: Darlehen auf Zuruf?
-
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** Seite 7 - 8
 - Umsatzsteuer bei Sicherungseinhalten
 - Kassenführung / privat verauslagte Aufwendungen
 - Sachbezugswerte 2016
 - Bargeldgeschäfte - Geldwäschegesetz beachten !

IN EIGENER SACHE

In eigener Sache



Auch im neuen Jahr wollen wir Sie mit unseren aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Wirtschaftsrechts auf dem Laufenden halten und werden versuchen, aus der Fülle von Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Urteilen interessante Informationen für Sie herauszufiltern.

Seit Monaten wird die öffentliche Diskussion vom Flüchtlingsthema beherrscht. Eine der vielen kontrovers diskutierten Aspekte ist die Frage, in welchem Umfang Asylbewerber auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen und zur Beseitigung des Fachkräftemangels beitragen können.

Die vielen Diskussionsrunden in den Fernseh-Talkshows lassen meist die für Unternehmen interessanten Details außer Betracht.

Wir haben versucht, die wichtigsten Informationen aus diesem Bereich für Sie zusammenzustellen.

Und auch im neuen Jahr liefern Finanzgerichte und BFH neue Urteile, die es gilt zu besprechen. So haben wir Entscheidungen zum häuslichen Arbeitszimmer, zu Blockheizkraftwerken sowie zur umsatzsteuerlichen Option in Immobilienkaufverträgen in unsere aktuellen Informationen aufgenommen.

Auch die Finanzverwaltung wartet mit Neuerungen auf, so zur Bildung von Investitionsabzugsbeträgen ab 2016.

Die Mandanteninformation schließen wir ab mit der Rubrik Buchhaltung/Lohnbuchhaltung und Hinweisen zur Kassenführung sowie einem Hinweis auf die Vorgaben des Geldwäschegesetzes.

Wir hoffen, auch in der vorliegenden Ausgabe aus der Fülle der Informationen einige interessante Aspekte für Sie zusammengestellt zu haben und wünschen eine anregende Lektüre.

BETRIEBSFÜHRUNG

Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Flüchtlingen

Die unzähligen Flüchtlinge stellen ein neues Beschäftigungspotenzial dar, das vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sowie nicht besetzter Ausbildungsstellen interessant erscheint. Doch noch herrscht Unsicherheit, wann Sie als Arbeitgeber welche Personen anstellen dürfen.

Die Bundesregierung hat die Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge zwar erweitert, doch ohne dauerhaften Aufenthaltstitel bleibt es schwierig. Nachfolgend erfahren Sie als Arbeitgeber,

was Sie bei der Anstellung von Flüchtlingen beachten müssen.

Arbeitsrecht: Der Status ist entscheidend

Die Beschäftigungsmöglichkeit von Flüchtlingen hängt grundsätzlich von deren Aufenthaltsstatus ab.

Die folgenden Statusstufen müssen unterschieden werden:

Prüfungsschema	Status des Flüchtlings
Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung	Das Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen (Dauer im Durchschnitt 5,3 Monate lt. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).
Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis	Über den Asylantrag wurde positiv entschieden.
Geduldete Menschen	Asylantrag wurde abgelehnt. Der Flüchtling darf zunächst nicht abgeschoben werden

BETRIEBSFÜHRUNG

Bevor eine Anstellung erfolgen kann, müssen Sie sich von dem ausländischen Flüchtling Dokumente über dessen Status vorlegen lassen. Denn allein der Status entscheidet über die Beschäftigungsmöglichkeit:

- Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis: Die Aufenthaltserlaubnis beinhaltet eine Arbeitserlaubnis, d. h. diese Personen dürfen ohne weiteres in Deutschland arbeiten.

- Asylsuchende vor Abschluss ihres Verfahrens sowie abgelehnte Personen mit Duldung brauchen eine gesonderte Arbeitserlaubnis. Diese muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Die Ausländerbehörde holt in vielen Fällen zusätzlich die Genehmigung der zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) ein.

Checkliste	Wann Flüchtlinge arbeiten dürfen	
Status	Voraussetzung für eine Beschäftigung	Konsequenz
<ul style="list-style-type: none"> Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung sowie Personen mit Duldung 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitserlaubnis von der Ausländerbehörde (frühestens nach drei Monaten Aufenthalt). Diese entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Zentrale Auslands- und Fachvermittlung – ZAV). 	<ul style="list-style-type: none"> ZAV stimmt zu, wenn die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger als für inländische Beschäftigte sind. Vorrangprüfung, ob die Stelle durch einen Deutschen, EU-Staatsbürger und rechtlich gleichgestellten ausländischen Staatsbürger besetzt werden kann.
<ul style="list-style-type: none"> Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis 	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Antrag auf Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde möglich. Auch die Zustimmung durch die Arbeitsagentur entfällt. 	<ul style="list-style-type: none"> Jede Beschäftigung kann ausgeübt werden. Arbeitsrechtlich müssen Arbeitgeber keine Besonderheiten beachten.

Erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt

Die einschlägigen Vorschriften beinhalten zahlreiche Ausnahmen, die Migranten und Flüchtlingen einen schnelleren und leichteren Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen sollen.

Beispiel:

- Der Asylsuchende oder Geduldete hält sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen in Deutschland auf: In diesen Fällen entfällt die Vorrangprüfung durch die Arbeitsagentur.

Leben diese Menschen bereits mindestens vier Jahre in Deutschland, wird die Arbeitsagentur bei der Entscheidung der

Ausländerbehörde nicht mehr beteiligt.

- Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium:

Die Vorrangprüfung entfällt bereits nach drei Monaten, wenn die Voraussetzungen für die „Blaue Karte EU“ vorliegen.

Diese Voraussetzungen liegen in folgenden Fällen vor:

- Deutscher oder vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss.
- Vorlage eines Arbeitsvertrages oder eines verbindlichen Arbeitsplatzangebotes.



• Nachweis eines jährlichen Mindestbruttoarbeitsentgeltes von 48.400,- €. Für Ingenieure, Ärzte, IT-Spezialisten reichen bereits 37.752,- €, da es sich um sog. „Mangelberufe“ handelt. Details zur „Blaue Karte EU“ können Sie unter www.bamf.de nachlesen.

- Engpassberufe:

Die Vorrangprüfung entfällt ebenfalls nach drei Monaten für Fachkräfte, die eine anerkannte Ausbildung in einem sog. „Engpassberuf“ nachweisen können. Sog. „Engpassberufe“ hat die Arbeitsagentur in einer sog. Positivliste definiert. Diese Liste können Sie auf der Internetseite der Arbeitsagentur (www.arbeitsagentur.de) abrufen. Unter anderem beinhaltet die Liste:

- Berufe in der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege,
- Berufe in der Automatisierungs- und Bautechnik sowie in der
- Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik.

Teil 2 im nächsten Heft

RECHTSPRECHUNG

Betrieb von Blockheizkraftwerken - neue Verwaltungsauffassung

Um ein Haus möglichst effizient mit Strom und Wärme zu versorgen, setzen immer mehr Immobilienbesitzer auf Blockheizkraftwerke. Bei diesen Anlagen wird mit einem Verbrennungsmotor zunächst mechanische Energie erzeugt und diese dann durch einen Generator in Strom umgewandelt. Die anfallende Abwärme des Generators und des Motors wird unmittelbar vor Ort zum Heizen des Gebäudes und für die Warmwasserbereitung in dem Gebäude verwendet. Der selbst erzeugte Strom wird in der Regel insoweit in das Netz eingespeist, als er nicht in dem Gebäude verbraucht wird. Für den an das Energieversorgungsunternehmen gelieferten Strom ist ertragsteuerlich eine Gewinnermittlung zu erstellen.

Bisher behandelte die Finanzverwaltung ein Blockheizkraftwerk als selbständiges, vom Gebäude losgelöstes bewegliches Wirtschaftsgut. Dieses konnte auf eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben werden. Darüber hinaus konnten Investitionsabzugsbeträge und Sonder-

abschreibungen (§ 7 g EStG) in Anspruch genommen werden.

Die Finanzverwaltung hat sich jedoch der zwischenzeitlichen Rechtsprechung angeschlossen, nach der die Blockheizkraftwerke unselbständige Gebäudebestandteile darstellen, wie z.B. die Zentralheizung, da der Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude überwiegt.

Steuerpflichtige, die eine Zentralheizung durch ein Blockheizkraftwerk ersetzen, können infolge der neuen Rechtsauffassung das Blockheizkraftwerk im Jahr der Anschaffung als sofort abzugsfähige Werbungskosten/Betriebsausgaben behandeln.

Vorsicht ist geboten bei Grundstücksunternehmen, insbesondere in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, die die erweiterte Gewerbesteuerkürzung in Anspruch nehmen. Der Betrieb eines Blockheizkraftwerkes kann diese Begünstigung gefährden! Vor Einbau einer solchen Anlage empfehlen wir Rücksprache mit unserem Büro.

BFH-Entscheidung zum häuslichen Arbeitszimmer

Es bleibt alles beim Alten - das ist die Botschaft des BFH zur mit Spannung erwarteten Entscheidung über die Frage, in welchem Umfang Steuerpflichtige die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen können. Nachdem einige BFH-Entscheidungen zum allgemeinen Werbungskostenabzug in der Vergangenheit die Hoffnung genährt haben, der BFH würde das strenge Aufteilungsverbot auch im Bereich des

häuslichen Arbeitszimmers durchbrechen, wurde enttäuscht.

Weiterhin ist es nicht möglich, dass Steuerpflichtige anteilig die Kosten für die „Arbeitsecke“ im Wohn- oder Schlafzimmer als Werbungskosten geltend machen können. Der BFH bleibt bei seiner Ansicht, dass nur für Räume, die ausschließlich für berufliche bzw. betriebliche Zwecke genutzt werden, Werbungskosten/Betriebsausgaben angesetzt werden können. Auch eine

untergeordnete private Mitnutzung des Arbeitszimmers ist steuerschädlich.

Weiterhin nicht betroffen von dem Abzugsverbot sind die Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen, wie z.B. Regale, Schreibtisch und Bürostuhl. Auch wenn diese Gegenstände in der Arbeitsecke im Wohnzimmer genutzt werden, können sie steuerlich geltend gemacht werden.

Vorsorgliche Option im Immobilienkaufvertrag

Der Verkauf eines in Deutschland gelegenen Grundstückes (einschließlich aufstehender Immobilie) ist grundsätzlich ein von der Umsatzsteuer befreiter Vorgang. Es besteht jedoch die Möglichkeit, zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren, d.h. auf den Veräußerungspreis 19% Umsatzsteuer aufzuschlagen. Dies hat für den Verkäufer, der das Grundstück für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet hatte, den Vorteil, dass er

- den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen in Zusammenhang mit dem Verkauf ziehen kann sowie
- eine Rückzahlung von Vorsteuern, die er innerhalb der letzten 10 Jahre auf Grund von Bau- oder Instandhaltungsmaßnahmen geltend gemacht hat, vermeiden kann.

In vielen Fällen stellte der Grundstücksverkauf jedoch eine sog. nicht steuerbare

„Geschäftsveräußerung im Ganzen“ dar. In diesem Fall tritt der Erwerber umsatzsteuerrechtlich in die Rechtsstellung des Veräußerers ein. Da beim Abschluss des Vertrages nicht unbedingt sicher ist, ob die Finanzverwaltung das Rechtsinstitut der „Geschäftsveräußerung im Ganzen“ anerkennt, wurde bisher in den Kaufverträgen eine sog. bedingte Umsatzsteueroption vereinbart. Zwischenzeitlich hat der BFH entschieden, dass bei Grundstücksverkäufen eine Option zu Umsatzsteuer ausschließlich im Rahmen des notariellen Kaufvertrages möglich ist. Eine (spätere) außerhalb des notariell beurkundeten Kaufvertrages vereinbarte Option ist unwirksam.

Dies hat zur Folge, dass künftig im Kaufvertrag eine sog. „unbedingte Option“ aufgenommen werden muss, um mögliche umsatzsteuerrechtliche Nachteile zu vermeiden.

Beim Verkauf von Grundstücken, die bislang zu umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen verwendet wurden, ist dies unbedingt zu beachten. Wir empfehlen Ihnen, uns die Entwürfe vor dem Abschluss zur vorherigen Durchsicht vorzulegen.



Investitionsabzugsbetrag (IAB) im Rahmen einer Betriebsprüfung (BP)?

Führen Betriebsprüfungen des Finanzamtes zu Steuernachforderungen stellt sich die Frage, ob für bereits angeschaffte Wirtschaftsgüter nachträglich ein sog. Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden darf, um Gewinnerhöhungen auszugleichen.

Während die Finanzverwaltung diese Frage verneint, widerspricht das niedersächsische Finanzgericht ausdrücklich dieser Rechtsauffassung.

Endgültige Klärung muss der Bundesfinanzhof herbeiführen, da ihm diese Rechtsfrage derzeit unter dem Aktenzeichen I R31/15 vorliegt.



IAB ab 01.01.2016: Darlehen auf Zuruf?

Die Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag wurden mit Wirkung ab 01.01.2016 in einigen Punkten entscheidend geändert.

Während bislang Voraussetzung für die Bildung eines Abzugsbetrages war, dass der Steuerpflichtige das begünstigte Wirtschaftsgut im Rahmen seiner Steuererklärung

- der Funktion nach benennt und
- die Höhe der erwarteten Anschaffungs- und Herstellungskosten angibt,

entfallen diese Voraussetzungen ab 01.01.2016,

Für die Praxis vereinfacht diese Handhabung die Bildung des IABs erheblich.

Sie können nun durch die Neuregelung ohne detaillierte Informationen zur geplanten Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern Investitionsabzugsbeträge bilden. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Eine konkrete Investitionsabsicht wird nicht mehr gefordert
 - Maximal (wie bisher) 200.000,- € können ohne weitere Angaben gewinnmindernd geltend gemacht werden
 - Nach wie vor ist der IAB auf bewegliches, abnutzbares Anlage-

vermögen beschränkt

Wie bisher handelt es sich jedoch lediglich um eine „steuerliche Verschaufpause“, denn:

Erfolgt keine Investition in den folgenden drei Jahren, muss der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Bildung rückgängig gemacht werden. Die hieraus resultierende Steuernachforderung wird wie bisher mit 6% p.a. verzinst. Diese Zinsen sind nicht als Betriebsausgabe steuermindernd abzugsfähig.

Durch die deutliche Vereinfachung der Bildung eines IAB mag der Slogan „Darlehen auf Zuruf“ die zeitlich begrenzte Steuerentlastung auf den Punkt bringen.

Die Finanzverwaltung wird jedoch künftig sowohl Bildung als auch Auflösung des IABs organisatorisch besser überprüfen. Denn ab 2016 ist die Bildung des IABs nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenübertragung an die Behörde zu übermitteln. Der Gesetzgeber erhofft sich damit, dass die Finanzämter eine lückenlose Überwachung der Regelung zum IAB sicherstellen können.

Durch die Neuregelung hat sich auch die Problematik der nachträglichen Bildung eines IABs z.B. im Rahmen von Betriebsprüfungen erledigt. Denn ein IAB kann sowohl in der eingereichten Steuererklärung als auch im Rahmen eines Einspruchsverfahrens oder eines Änderungsantrages gebildet werden.

Auch eine freiwillige vorzeitige Rückgängigmachung eines IABs bleibt zulässig, um Zinsbelastungen zu begrenzen.



BUCHHALTUNG UND LOHNBUCHHALTUNG

Umsatzsteuer bei Sicherungseinbehalten

Wir hatten bereits in unserer Mandanteninformation im Jahr 2013 über ein BFH-Urteil zur Umsatzsteuer für Sicherungseinbehalte berichtet.

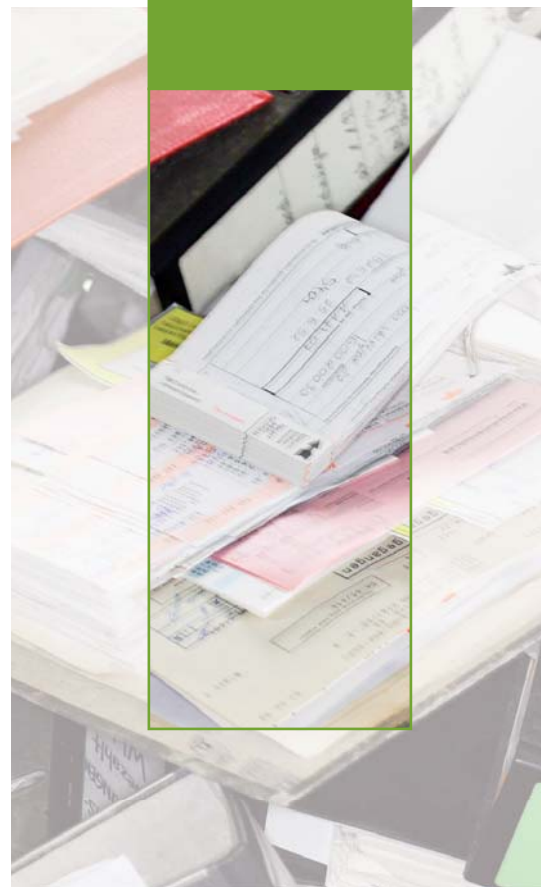
Hintergrund des Urteils war das Problem von Bauunternehmern insbesondere bei Großaufträgen. Obwohl Kunden einen Sicherungseinbehalt oftmals über Jahre zurückbehalten hatten, musste die Umsatzsteuer für diesen noch nicht vereinnahmten Rechnungsbetrag bereits an das Finanzamt überwiesen werden. Die Finanzverwaltung hatte bislang eine Steuerberichtigung nur unter der Voraussetzung der Uneinbringlichkeit der Forderung zugelassen.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) wendet nun die Rechtsprechung des BFH an. Die auf den Sicherungseinbehalt entfallende Umsatzsteuer muss nicht an das Finanzamt abgeführt werden, wenn ver-

tragliche Einbehalte zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen Zeitraum von zwei bis 5 Jahren nicht verwirklicht werden können. Hat der Bauunternehmer die Gewährleistungsansprüche allerdings durch Bankbürgschaft gesichert oder war ihm derartige Bürgschaftsgestellung möglich, liegt keine Uneinbringlichkeit vor, die Umsatzsteuer muss abgeführt werden.

Für jeden abgeschlossenen Vertrag muss der Unternehmer nun nachweisen, ob Gewährleistungsbürgschaften gestellt wurden.

Korrespondierend dazu, dass der leistende Bauunternehmer die Umsatzsteuer auf den Teilbetrag des Einbehaltes nicht an das Finanzamt abführen muss, entfällt auch beim Leistungsempfänger der entsprechende Vorsteuerbetrag.



Kassenführung / privat verauslagte Aufwendungen

Eine der häufigsten Fehlerquellen bei der Führung von Kassenaufzeichnungen und Beanstandungen durch Betriebsprüfungen ist die Behandlung privat vorverauslagter Kosten; d.h. Betriebsausgaben werden privat bezahlt und erst später mit der Kasse abgerechnet.

Hierzu ein Beispiel:

Unternehmer A betankt sein Fahrzeug und begleicht den Rechnungsbetrag aus privaten Mitteln (Belegdatum 15.01.2016). Er entnimmt jedoch erst am 19.01.2016 das Geld aus der Geschäftskasse, buchte die Ausgabe jedoch unter dem Belegdatum 15.01. in die Kasse ein.

Diese Behandlung ist falsch, denn die

Ausgabe mindert nun rechnerisch den Kassenbestand des Zeitraums 15.01.2016 bis 19.01.2016, obwohl die Kasse an diesen Tagen tatsächlich höhere Geldbestände aufwies. Der Tankbeleg darf den Kassenbestand mithin erst dann mindern, wenn er auch tatsächlich aus der Kasse entnommen wurde, im Beispiel also am 19.01.2016.

Dies macht jedoch den Betriebsprüfer stutzig, denn der Beleg trägt das Datum 15.01.2016, mindert aber erst den Kassenbestand vom 19.01.2016. Diese Abweichungen führen zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit einer Kassenführung. Dies gilt umso mehr, je länger die Abrechnung mit der Kasse hinausgezögert wird,

z.B. erst am Monatsende vorgenommen wird. Um diese unnötigen Diskussionen zu vermeiden, muss der Betrag am 19.01. in den Kassenaufzeichnungen erscheinen und sollte einen handschriftlichen Hinweis erhalten, z.B.

„privat verauslagt, Entnahme aus der Kasse am 19.01.2016“.

Alternativ dazu könnte der Tankbeleg als Privateinlage und damit ohne Auswirkung auf den Kassenbestand und natürlich auch ohne Entnahme des Betrages aus der Kasse verbucht werden.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Sachbezugswerte 2016

Die Sachbezugswerte für Verpflegung ab 01.01.2016 haben sich geringfügig geändert. Einzelheiten sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2015	Sachbezugswert 2016
Verpflegung insgesamt	7,63 €	7,87 €
Frühstück	1,63 €	1,67 €
Mittagessen	3,00 €	3,10 €
Abendessen	3,00 €	3,10 €
Unterkunft	7,43 €	7,43 €

Bargeldgeschäfte - Geldwäschegesetz beachten !

Unternehmer sind verpflichtet, hohe Barzahlungen ihrer Kunden zu dokumentieren. Das soll Geldwäsche verhindern. Bei Verstößen drohen Bußgelder.

Als Unternehmer müssen Sie die Vorschriften des Geldwäschegesetzes beachten. Zuständig für die Prüfung, ob Sie als Unternehmer Ihre Verpflichtungen befolgen, sind die Bezirksregierungen. Bislang haben diese weitgehend von der Festsetzung von Bußgeldern abgesehen und beschränken sich zunächst auf Hinweise und Ermahnungen. Die Besuche der Beamten werden in der Regel angekündigt. Im ersten Schritt werden die Kassenbücher der vergangenen drei Jahre kontrolliert und geprüft, ob Beträge über 15.000,- € eingegangen sind. In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob Kunden mehrfach kurz hintereinander für einige tausend Euro eingekauft haben. Auch Kunden, die des Öfteren derart hohe Rechnungen bar bezahlen, sollten prinzipiell identifiziert werden. Bei Beträgen über 15.000,- € sind Sie ohnehin verpflichtet, den Kunden zu dokumentieren. Mit der Dokumentation ist es aber nicht allein getan. Die Verpflichtungen erstrecken sich auch auf die Mitteilung von Sachverhalten, bei denen der Verdacht der Geldwäsche besteht. Entsprechende Mitteilungen müssen dem Bundes- bzw. Landeskriminalamt gemacht werden.

Die einfachste Strategie besteht sicher darin, Bargeldgeschäfte möglichst zu vermeiden und bei den Kunden auf Kartenzahlung hinzuwirken. So vermeiden Sie Kontrollaufwand und Ärger.

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Team Sebald GbR
Gablonzer Str. 1a | 95466 Weidenberg
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

800 Stück | Februar 2016

Bildquellen:

S. 2-8: Agenturbilder Team Sebald
Agenturbilder
S. 4 oben links: fotolia
S. 6 oben links: fotolia